

BURGERGEMEINDE REUTIGEN



BURGERGEMEINDE REUTIGEN
Dorfplatz 2, 3647 Reutigen

Personalreglement

vom

09. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ANHANG I (GEHALTSKLASSEN), TEILREVISION VOM 26. JUNI 2023.....	7
ANHANG II (ENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, TAGGELDER, SPESEN)	8
GENEHMIGUNG UND AUFLAGEZEUGNIS.....	9
TEILREVISION, ÄNDERUNG ANHANG I (GEHALTSKLASSEN), GENEHMIGUNG UND AUFLAGEZEUGNIS.....	10

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Burgergemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Burgergemeinde Reutigen wird öffentlich-rechtlich angestellt.
² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
² Der Burgerrat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
² Die Kündigung durch die Burgergemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Grundsätzlich gilt die Gleichberechtigung von Mann und Frau beim Anspruch auf gleichen Lohn für die gleiche Arbeit.
² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:
a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent
b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent
c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent
Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.
³ Der Burgerrat weist jede Stelle einer Gehaltsklasse zu. Massgebend für die Zuweisung gemäss Anhang I ist der Aufgaben- und Verantwortungsbereich.
⁴ Massgebend für die Gehaltsstufe sind in erster Linie Ausbildung und Berufserfahrung, in zweiter Linie Lebens- und Dienstalter und die aktuelle Arbeitsmarktlage.

Aufstieg	<p>Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.</p> <p>² Dieser Aufstieg ist von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.</p>
Verfahren	<p>Art. 7 ¹ Jährlich werden wie folgt Gehaltsstufen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) keine, wenn die Leistung und das Verhalten mit ‚genügend‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet wird;b) eine, wenn die Leistung und das Verhalten mit ‚gut‘ bewertet wird;c) bis zu drei, wenn die Leistung und das Verhalten mit ‚sehr gut‘ bewertet wird;d) bis zu vier, wenn die Leistung und das Verhalten mit ‚ausgezeichnet‘ bewertet wird. <p>² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.</p>
Rückstufung	<p>Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu drei Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.</p> <p>² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.</p>
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Bürgergemeinde	<p>Art. 9 Der Burgerrat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Bürgergemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.</p>

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 10 ¹ Der Burgerrat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar (siehe OgR).</p> <p>² Das dem Burgerrat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Bürgergemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 11 ¹ Zwei vom Burgerrat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) sie unterbreiten dem Burgerrat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der begründete Entscheid des Burgerrates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Burgerrat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 2'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Stellenausschreibung	<p>Art. 15 Die Burgergemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Anstellung	<p>Art. 16 Der Burgerrat ist für die Anstellung des Personals (Kader sowie übriges Personal) zuständig.</p>
Pflichtenheft	<p>Art. 17 Der Burgerrat erlässt für jede nach öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellte Person ein Pflichtenheft.</p>
Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 18 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Burgerrat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 19 Die Burgergemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Pensionskasse	<p>Art. 20 ¹ Die Burgergemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p>
Abgangsentschädigung, Rentenansprüche	<p>² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Burgergemeinde keine Anwendung.</p>

Sitzungsgeld **Art. 21** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, **Art. 22** Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.
Spesen

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten **Art. 23** ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2020 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 12. Dezember 2005 auf.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Burgergemeinde Reutigen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Förster/in, Betriebsleiter/in	GKL 17 - 19
b) Burgersekretär/in	GKL 15 - 17
c) Liegenschaftsverwalterin	GKL 15 - 17
d) Finanzverwalter/in	GKL 15 - 17
e) Forstwart-Vorarbeiter/in	GKL 15
f) Forstwart/in	GKL 14
g) Forstarbeiter/in	GKL 12

Teilrevision: Dieser Anhang I (Gehaltsklassen) wurde am 26. Juni 2023 geändert und tritt rückwirkend auf den 01.01.2023 in Kraft (siehe Seite 10).

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Taggelder, Spesen

1. Jahresentschädigungen

		Jahresent- entschädigung	Spesen
1.1	<u>Burgerrat</u>		
1.1.1	Präsident/in	Fr. 5'000.00	Fr. 1'200.00
1.1.2	Vizepräsident/in	Fr. 1'000.00	Fr. 300.00
1.1.3	Ressortchef Bauwesen	Fr. 2'000.00	Fr. 600.00
1.1.4	Ressortchef Mietwesen	Fr. 2'000.00	Fr. 600.00
1.1.5	übrige Mitglieder	Fr. 1'000.00	Fr. 300.00

2. Sitzungsgelder

2.1	<u>Burgerrat</u> Sitzung	Fr. 75.00	
-----	------------------------------------	-----------	--

3. Taggelder / Delegationen / Spesen

3.1	<u>Taggelder / Delegationen</u> Sitzung / Begehung (pro Stunden)	Fr. 30.00	
3.2	<u>Reisespesen</u> Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 0.75 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Fahrten im Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.		
3.3	<u>Übrige Spesen</u> Behördenmitglieder und Angestellte, welche keine pauschale Spesent- schädigung nach Anhang II dieses Reglementes erhalten, können die effektiven Auslagen (z.B. auswärtige Verpflegung, Telefonkosten, Parkgebühren usw.) geltend machen, sofern diese im Zusammenhang mit einer Vertretung oder Tätigkeit zu Gunsten der Burgergemeinde Reutigen entstanden sind. Der Burgerrat entscheidet im Zweifelsfalle.		
3.4	<u>Besondere Aufträge</u> Die Mitglieder des Burgerrates und der Spezialkommissionen (ohne Personal der Burgerverwaltung) erhalten für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern abgegolten werden, eine separate Entschädigung, welche bei Auftragserteilung festzulegen ist.		
3.5	<u>Übrige Angestellte</u> Die Entschädigung für Angestellte, welche nicht in Anhang I und II des Personalreglementes geregelt ist, erfolgt im Stundenlohn. Die Ansätze werden vom Burgerrat jährlich unter Berücksichtigung der Teuerung festgesetzt.		

Genehmigung

So beraten und angenommen durch die Burgerversammlung vom 09. Dezember 2019 mit 35 zu 0 Stimmen bei einer Enthaltung.

Reutigen, 09. Dezember 2019

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Hans Rudolf Krebs

Nadine Frey

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 08. November 2019 bis 09. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Burgerversammlung) bei der Burgerverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt.

Es wurde im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 07. November 2019 bekannt gemacht.

Reutigen, 09. Dezember 2019

Die Burgersekretärin:



Nadine Frey

Teilrevision, Änderung Anhang I, Gehaltsklassen (zum Personalreglement vom 09.12.2019)

Inkrafttreten neuer Anhang I

Die Teilrevision, Änderung Anhang I (Gehaltsklassen), tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigung

Die Burgerversammlung genehmigt die Teilrevision, Änderung Anhang I (Gehaltsklassen), an der Burgerversammlung vom 26. Juni 2023 mit 18 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Reutigen, 26. Juni 2023

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Hans Rudolf Krebs

Nadine Frey

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat diese Teilrevision, Änderung Anhang I (Gehaltsklassen), vom 25. Mai 2023 bis 26. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei der Burgerverwaltung Reutigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 25. Mai 2023 bekannt.

Reutigen, 26. Juni 2023

Die Sekretärin:



Nadine Frey